

Teilnahmebedingungen der Landkreisjugendarbeit / des Kreisjugendringes Kulmbach für Veranstaltungen der Jugendarbeit

Der Kreisjugendring Kulmbach des Bayerischen Jugendrings, Körperschaft des öffentlichen Rechtes, vertreten durch die/den jeweilige/n Vorsitzende/n ist ein gemeinnütziger, öffentlich anerkannter freier Träger der Jugendarbeit und kein kommerzieller Reiseanbieter.

Die Landkreisjugendarbeit des Landkreises Kulmbach ist ein öffentlicher Träger der Jugendhilfe nach dem Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfegesetz) und ist ebenso kein kommerzieller Reiseanbieter.

Kreisjugendring Kulmbach und Landkreisjugendarbeit Kulmbach erfüllen mit ihren Angeboten Aufgaben im Rahmen des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfegesetz) und des Bayerischen Ausführungsgesetzes zu den Sozialgesetzbüchern (AGSG), sowie der Kreisjugendring im Rahmen der Satzung des Bayerischen Jugendrings.

Im Landkreis Kulmbach arbeiten der Kreisjugendring Kulmbach und die Landkreisjugendarbeit des Landkreises Kulmbach als gleichberechtigte Partner zum Wohle der Kinder und Jugendlichen zusammen und treten gemeinsam als Veranstalter auf (im Nachfolgenden Veranstalter genannt).

Die Angebote werden mit öffentlichen Mitteln gefördert, sie dienen zur Förderung der Entwicklung junger Menschen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten.

Der Kreisjugendring Kulmbach ist gemeinnützig anerkannt und verfolgt wie die Landkreisjugendarbeit keine Gewinnabsicht.

Die nachfolgend aufgeführten Punkte sind Grundlage für sämtliche Maßnahmen und Veranstaltungen des Kreisjugendringes und der Landkreisjugendarbeit Kulmbach.


Mit ihrer Anmeldung erkennen die Teilnehmer/innen bzw. deren Personensorgeberechtigte die Gültigkeit der Teilnahmebedingungen an.

Minderjährige Teilnehmende sind in relevanten Punkten durch ihre gesetzlichen Vertreter zu belehren. Mündliche Nebenabsprachen sind unwirksam, solange sie nicht vom Träger der Maßnahme schriftlich bestätigt wurden.

Abweichende Regelungen und zusätzliche Bekanntmachungen sind für einzelne Maßnahmen möglich. Auf sie wird in Anmeldung oder Teilnahmebestätigung gesondert hingewiesen.



1. Leistungen, Änderungen



Inhalt, Umfang und Preis der Angebote ergeben sich aus der jeweiligen Programmbeschreibung. Für mögliche Rechtschreibfehler und klar erkennbare fehlerhafte Angaben wird keine Haftung übernommen.

Das Programm kann eine Mindest-/ Höchstteilnehmer/ innenzahl vorsehen, bei deren Nichterreichen/Überschreiten kein Anspruch auf Durchführung bzw. Teilnahme an der Veranstaltung besteht.

Die jeweilige Anreise/Abreise zum/vom Veranstaltungsbeginn/-ende und /-ort wird nicht vom Veranstalter geleistet und verantwortet. Alle Teilnehmer/innen nehmen an allen Programminhalten lt. Programmbeschreibung teil, insbesondere am Baden, sofern nicht die Personensorgeberechtigten mit der Anmeldung schriftlich sich dagegen aussprechen. Unternehmungen, die im Rahmen der Programmbeschreibung ausdrücklich selbstständig für die Teilnehmer/innen ermöglicht werden und nicht im Teilnahmepreis enthalten sind, können auf eigenes Risiko und eigene Kosten eigenverantwortlich und ohne Aufsicht durch Veranstalter durchgeführt werden.

Änderungen oder Abweichungen einzelner Programminhalte oder Reiserouten, die nach Vertragsschluss erforderlich werden und nicht vom Veranstalter wider Treu und Glauben herbeigeführt werden, sind zulässig soweit sie nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Veranstaltung nicht beeinträchtigen. Der Veranstalter ist berechtigt, Veranstaltungen abzusagen, sofern wesentliche Programminhalte nicht gewährleistet werden können. Die Teilnehmer/innen werden unverzüglich informiert, geleistete Zahlungen werden erstattet, weitergehende Ansprüche bestehen nicht.

2. Anmeldung, Vertrag, Zahlung

Minderjährige Teilnehmer/innen dürfen ausschließlich durch die Erziehungsberechtigten angemeldet werden.

Im Falle der gemeinschaftlichen elterlichen Sorge (§1629 Abs. 1 BGB) wird vom Veranstalter das Einverständnis des anderen Elternteils vorausgesetzt.

Jede/r Teilnehmer/in muss gesundheitlich in der Lage sein, das für das jeweilige Angebot vorgeschriebene Alter, sowie die im Angebot geforderten Voraussetzungen erfüllen. Es werden bevorzugt Teilnehmer/innen berücksichtigt, die ihren Wohnsitz im Landkreis Kulmbach haben.

Die Anmeldung ist von Seiten des Teilnehmers / der Teilnehmerin verbindlich, wenn sie auf dem für die Veranstaltung vorgesehenen Weg (z.B. Formblatt, Internet, telefonisch) beim Veranstalter eingegangen ist.

Die Anmeldung wird von Seiten des Veranstalters verbindlich, wenn der/die Teilnehmer/in eine schriftliche Teilnahmebestätigung erhalten hat.

Mit Vertragsschluss kann eine Anzahlung in der im Programm festgelegten Höhe fällig werden, dies kann mindestens 10 % des Teilnahmepreises und höchstens den

kompletten Teilnahmepreis betragen. Innerhalb der in der Teilnahmebestätigung genannten Zeit, spätestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung ist der gesamte Rest-Teilnahmepreis fällig.

Der Teilnahmepreis bzw. Anzahlungen sind fristgemäß auf das Konto des Kreisjugendringes Kulmbach bei der Sparkasse Kulmbach-Kronach IBAN: DE51 7715 0000 0000 1086 21/ SWIFT-BIC: BYLADEM1KUB mit dem jeweiligen Kennwort der Veranstaltung einzuzahlen.

In Ausnahmefällen, die in der Teilnahmebestätigung festgelegt sind, ist eine Barzahlung zu Beginn der Veranstaltung erforderlich.

Sollte eine Veranstaltung ausgebucht sein oder vom Veranstalter abgesagt werden müssen, wird unverzüglich eine schriftliche Absage verschickt oder telefonisch informiert bzw. Anmeldungen nicht mehr entgegengenommen. Anzahlungen werden erstattet. Darüber hinausgehende Ansprüche bestehen nicht.

3. Rücktritt

Vor Veranstaltungsbeginn ist ein Rücktritt jederzeit möglich. Eine schriftliche Rücktrittserklärung wird mit dem Tag des Eingangs der Erklärung beim Veranstalter wirksam. Mündliche Abmeldungen sind unwirksam.

Nichtzahlung fälliger Beträge des Teilnahmepreises ersetzt keineswegs eine Rücktrittserklärung.

Im Falle eines Rücktritts oder des Nichterscheinens bei Veranstaltungsbeginn kann der Veranstalter eine angemessene pauschalierte Entschädigung verlangen. Es besteht für den/die Teilnehmer/in die Möglichkeit nachzuweisen, dass durch Rücktritt oder Nichtantritt dem Veranstalter keine oder wesentlich geringere Kosten entstanden sind als die verlangte Pauschale.

Die Pauschale berechnet sich in Bezug auf den Veranstaltungsbeginn pro Person vom Teilnahmepreis wie folgt:


bis 30 Tage	15 %	des Teilnahmepreises
vom 29. bis 22. Tag	35 %	des Teilnahmepreises
vom 21. bis 15. Tag	55 %	des Teilnahmepreises
ab 14 Tage	75 %	des Teilnahmepreises
bei Nichtantritt	100 %	des Teilnahmepreises

Mindestens jedoch entsteht eine Bearbeitungsgebühr, die für jede Veranstaltung festgesetzt wird.

Benennt der/die Teilnehmer/in rechtzeitig eine geeignete Ersatzperson, die vom Veranstalter akzeptiert wird, werden dem/der Teilnehmer/in die Mehrkosten auferlegt, die durch den Wechsel entstehen.



Für den vereinbarten Teilnahmepreis haften die Ersatzperson und der/die ursprüngliche Teilnehmer/in gesamtschuldnerisch.



Es wird empfohlen bei längeren Fahrten mit Übernachtungen eine Reiserücktrittskostenversicherung abzuschließen.

4. Höhere Gewalt

Wird die Veranstaltung in Folge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Veranstalter als auch der/die Teilnehmer/in den Vertrag nur nach Maßgabe des § 651 j BGB kündigen. Die Rechtsfolgen ergeben sich aus dem Gesetz. Der Veranstalter wird dann den gezahlten Teilnahmepreis erstatten, kann jedoch für erbrachte oder noch zu erbringende Leistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Der Veranstalter ist verpflichtet, die infolge einer Kündigung des Vertrages notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere falls der Vertrag die Rückbeförderung vorsieht, den/die Teilnehmer/in zurück zu befördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Vertragsparteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen Mehrkosten dem/der Teilnehmer/in zur Last.

5. Mithilfe, Beteiligung der Teilnehmer/innen

Der/die Teilnehmer/in sind entsprechend der jeweiligen Programmbeschreibung zur Mithilfe und Mitgestaltung verpflichtet. Es wird erwartet, dass im Rahmen der pädagogischen Ziele der Angebote der/die Teilnehmer/in sich mitgestaltend beteiligt und den Weisungen der Aufsichtspersonen bzw. Verboten entsprechend handelt.

Soweit in der Programmbeschreibung Vorbereitungs- / Nachbereitungsveranstaltungen vorgesehen sind, ist die Teilnahme daran verbindlich.

Mit der Anmeldung verpflichtet sich die Teilnehmer/in, die Vorgaben von Schutz- und Hygienekonzepten (wie z.B. Maskenpflicht, Testnachweis etc.) einzuhalten.

Für den Fall, dass der/die Teilnehmer/in sich trotz Mahnungen und wiederholt den Anweisungen der Aufsichtspersonen widersetzt, sich über bestimmte Regeln zwischenmenschlichen Zusammenlebens hinwegsetzt, gegen geltendes Recht verstößt (Strafgesetzbuch, Betäubungsmittelgesetz, Jugendschutzgesetz etc.), oder den Ablauf der Veranstaltung gefährdet, ist der Veranstalter berechtigt, den/die Teilnehmer/in von der Veranstaltung auszuschließen und nach Information und Vereinbarung mit den Personensorgeberechtigten auf eigene Kosten zurück zu befördern. Ein Anspruch auf Rückzahlung des Teilnahmepreises besteht in diesem Falle nicht, ersparte Aufwendungen bzw. eine anderweitige Verwendung nicht in Anspruch genommener Leistungen werden jedoch angerechnet.

Weitere Pflichten des/der Teilnehmer/in werden schriftlich bekannt gegeben.

Die Personensorgeberechtigten sind damit einverstanden, dass der/die Teilnehmer/in für begrenzte Zeiträume (z.B. Einkaufsbummel, Ortsbesichtigung, Spaziergänge, Programmteile zur freien Verfügung oder aus ähnlichen Anlässen) unbeaufsichtigt bleiben darf. Während dieser von der Leitung der Veranstaltung sorgfältig entschiedenen Zeiträume sind Leitung, Betreuer/innen und Veranstalter von der mit der Aufsichtspflicht verbundenen Haftung befreit. Es sind ständig Betreuer/innen als Ansprechpartner für die Teilnehmer/innen an ihnen bekannt gegebenen Orten erreichbar.

6. Versicherungen

Beim Veranstalter besteht für seine Veranstaltungen eine Haftpflicht- und Unfallversicherung, deren Umfang beim Veranstalter abgefragt bzw. eingesehen werden kann. Für weitere Versicherungen sind die Teilnehmer/innen selbst verantwortlich, insbesondere zur Deckung von Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit.

7. Haftung, Gewährleistung, Haftungsbeschränkung


Der Veranstalter haftet im Rahmen seiner Sorgfaltspflichten für eine gewissenhafte Vorbereitung seiner Veranstaltungen, die sorgfältige Auswahl seiner Betreuer/innen und Leistungsträger. Die Haftung des Veranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, sowie nicht aus unerlaubter Handlung hervorgehen, ist – gleich aus welchem Rechtsgrund – auf den dreifachen Teilnahmepreis beschränkt, soweit ein Schaden des/der Teilnehmers/in weder vorsätzlich noch grob fahrlässig durch den Veranstalter herbeigeführt wurde oder er allein wegen des Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

Der Veranstalter haftet nicht für den Verlust von Gegenständen oder bei Diebstahl während einer Veranstaltung es sei denn, ihm ist Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen. Der/die Teilnehmer/in haftet für von ihm/von ihr schuldhaft verursachte Schäden, soweit diese nicht von einer Versicherung des Veranstalters gedeckt sind, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

Vermittelt der Veranstalter Fremdleistungen haftet er nicht selbst für deren Durchführung, soweit in der Programmbeschreibung auf die Vermittlung ausdrücklich hingewiesen wird.

Ein Anspruch auf Schadensersatz ist ausgeschlossen oder beschränkt, soweit aufgrund gesetzlicher Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, dessen Haftung ebenfalls ausgeschlossen oder beschränkt ist.

8. Rechtsvorschriften



Über Einreisebestimmungen des jeweiligen Ziellandes (Pass, Visa, Zoll-, Devisen- und gesundheitspolizeiliche Vorschriften) informiert die jeweilige Programmbeschreibung. Über Änderungen wird der Veranstalter nach Bekanntwerden unverzüglich informieren. Teilnehmer/innen ohne deutsche Staatsangehörigkeit werden bei Auslandsreisen vom Veranstalter auf Anfrage informiert. Alle Teilnehmer/innen sind selbst für die Einhaltung entsprechender Bestimmungen und die erforderlichen Papiere/Bescheinigungen verantwortlich. Bei Nichtbeachtung trägt der/die Teilnehmer/in die Folgen und damit u.U. verbundene Kosten.

9. Leistungsstörungen

Teilnehmer/innen sind verpflichtet, bei Leistungsstörungen alles Zumutbare zu tun, damit ein eventuell entstehender Schaden gering gehalten bzw. eine Störung behoben werden kann. Beanstandungen müssen vor Ort unverzüglich den Betreuungspersonen bzw. sonstigen vom Veranstalter beauftragten Personen gemeldet werden und Abhilfe muss verlangt werden.

Der/Die Teilnehmer/in ist verpflichtet, angebotene, gleichwertige Ersatzleistungen anzunehmen. Wird die Anzeige eines Mangels schuldhaft unterlassen, entstehen keine gesetzlichen Gewährleistungsansprüche.

Dem Veranstalter ist eine angemessene Frist zur Abhilfe einzuräumen. Erst danach und nach Einschaltung der Personensorgeberechtigten darf von Selbstabhilfe Gebrauch gemacht werden oder bei einem erheblichen Mangel die Veranstaltung gekündigt werden. Eine Fristsetzung erübrigt sich, wenn Abhilfe unmöglich ist oder vom Veranstalter verweigert wird oder die sofortige Abhilfe durch ein besonderes Interesse des/der Teilnehmers/in geboten ist. Der Veranstalter kann eine Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

Der Veranstalter kann ohne Einhaltung einer Frist zurücktreten, wenn die Veranstaltung aufgrund von Auflagen oder rechtlichen Vorschriften oder tatsächlichen Auswirkungen der Coronavirus SARS-CoV-2-Pandemie nicht durchgeführt werden kann.

Ansprüche wegen Nichterbringung oder nicht vertragsgemäßer Erbringung von Leistungen hat der/die Teilnehmer/in innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Veranstaltung dem Veranstalter gegenüber geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist können Ansprüche nur geltend gemacht werden, wenn der/die Teilnehmer/in an der Einhaltung der Frist ohne Verschulden verhindert war.

10. Personenbeförderung

Eventuelle Personenbeförderungen werden eigenverantwortlich und auf Rechnung eines lizenzierten Busunternehmens selbstständig durchgeführt. Der Name, Adresse des jeweiligen Busunternehmens wird auf Nachfrage mitgeteilt. In Einzelfällen kann die Personenbeförderung mittels Kleinbussen durchgeführt werden. Hierzu werden nur Fahrer eingesetzt, die an einem Fahrsicherheitstraining der Kreisverkehrswacht Kulmbach teilgenommen haben und über die notwendige Fahrpraxis verfügen.

11. Mitteilungspflichten

Der Veranstalter ist mit der Anmeldung über Krankheiten oder Gebrechen bzw. sonstige erhebliche Umstände mit Auswirkungen auf die Veranstaltungsteilnahme zu informieren.

Eine Nichtinformation hat Schadensersatzforderungen des Veranstalters bzw. die Rückreise oder den Ausschluss des Teilnehmers / der Teilnehmerin zur Folge. Eine Teilnahme erfolgt auf eigenes Risiko. Die Personensorgeberechtigten erklären sich mit der Anmeldung bei Krankheit oder Unfällen mit ärztlicher Behandlung ihrer minderjährigen Kinder einverstanden, sofern die vorherige Zustimmung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. In Notfällen gilt dieses Einverständnis auch für chirurgische Eingriffe, sofern diese nach dem Urteil des Arztes für unbedingt notwendig erachtet werden und die vorherige Zustimmung der Personensorgeberechtigten nicht rechtzeitig eingeholt werden kann.


Personen, die Erkältungssymptome aufweisen oder ansteckende Krankheiten haben, dürfen nicht an der Veranstaltung teilnehmen. Personen, die während des Angebots/der Veranstaltung erste Symptome dieser Art zeigen, müssen die Veranstaltung sofort verlassen (ggfs. abgeholt werden). Personen, die innerhalb von 14 Tagen vor Beginn des Angebots in einem aktuell ausgewiesenen Corona-Risikogebiet waren, dürfen nicht teilnehmen.

Der Veranstalter ist zu informieren, wenn der Teilnehmer / die Teilnehmerin in Kontakt zu mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Personen steht und stand bzw. seit dem Kontakt nicht mindestens 14 Tage vergangen sind. Ebenso ist der Veranstalter zu informieren, wenn der Teilnehmer / die Teilnehmerin oder eine im gleichen Haushalt lebende Person einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegt. Eine Teilnahme ist dann nicht erlaubt.

Im Falle von übertragbaren Krankheiten gemäß dem Infektionsschutzgesetz ist eine Teilnahme nicht erlaubt. Ein Merkblatt zu übertragbaren befindet sich in der Anlage zu diesen Teilnahmebedingungen (Merkblatt „Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)“). Treten derartige Krankheiten während einer Veranstaltung auf, müssen die Teilnehmer/innen zurückgeschickt werden falls nicht eine andere Unterbringung ärztlich angeordnet wird.



12. Dokumentation und Verwendung von Daten



Mit der Anmeldung erklären die Teilnehmer/innen und Personensorgeberechtigten ihr Einverständnis, dass die Veranstaltung des Veranstalters dokumentiert wird und angefertigte Fotos, Filme oder sonstiges Material im Rahmen der gemeinnützigen Aufgabenstellung des Veranstalters veröffentlicht und verwertet wird. Ein Vergütungsanspruch entsteht dadurch nicht.

Mit der Anmeldung erklären die Teilnehmer/innen und Personensorgeberechtigten ihr Einverständnis, dass ihre personenbezogenen Daten auch für die Information über weitere Veranstaltungen und Aktionen des Veranstalters im Rahmen deren gemeinnützigen Aufgabenstellung verwendet werden können.

13. Salvatorische Klausel

Ganz oder teilweise rechtsunwirksame einzelne Bestimmungen des Vertrages haben nicht die Rechtsunwirksamkeit der übrigen Bestimmungen zur Folge. Rechtsunwirksame Bestimmungen werden ersetzt unter Berücksichtigung von Treu und Glauben durch rückwirkend rechtswirksame, die dem Ziel und Zweck der rechtsunwirksamen Regelung/-steile am nächsten kommen. Entsprechendes gilt für Regelungslücken.

14. Kontakt

**Kreisjugendring Kulmbach des Bayerischen Jugendrings, KdöR /
Landkreisjugendarbeit des Landkreises Kulmbach
Konrad-Adenauer-Str. 5
95326 Kulmbach**

**Tel.: 09221 / 707-222
Fax: 09221 / 707-95-222
email: info@kjr-ku.de
Internet: www.kjr-ku.de**

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Bitte lesen Sie sich dieses Merkblatt sorgfältig durch!

Am 1. Januar 2001 ist in Deutschland das Infektionsschutzgesetz in Kraft getreten. Ein Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes enthält besondere Vorschriften für Schulen und sonstige Gemeinschaftseinrichtungen.

Zu diesen Gemeinschaftseinrichtungen zählen auch Ferienangebote mit Übernachtung. Das Infektionsschutzgesetz trägt mit diesem Abschnitt dem Umstand Rechnung, dass dort wo Kinder und Jugendliche täglich miteinander und mit den betreuenden Erwachsenen in engen Kontakt kommen, begünstigende Bedingungen für die Übertragung von Krankheitserregern bestehen können. Neben anderen vorbeugenden Maßnahmen zur Infektionsverhütung, verpflichtet uns das Gesetz die nachfolgende Information an die Eltern unserer Teilnehmer/innen weiterzugeben:

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat und an unserer Veranstaltung teilnimmt, kann es andere Teilnehmer/innen oder Betreuer/innen anstecken. Außerdem sind gerade Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen zuziehen. Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht an unserer Ferienangebot teilnehmen darf, wenn

1. es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist.





Anlage zu den Teilnahmebedingungen der Landkreisjugendarbeit und des Kreisjugendringes Kulmbach

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte Schmierinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Tröpfchen- oder "fliegende" Infektionen sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die die Teilnahme an unserem Ferienangebot nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie andere Teilnehmer/innen oder Betreuer/innen anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die "Ausscheider" von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes an einem Ferienangebot teilnehmen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall müssen Sie die Leitung unseres Ferienangebotes über die Erkrankung informieren. Die Leitung wird dann mit dem Gesundheitsamt klären, ob Ihr Kind ggf. zu Hause bleiben muss.

Wann ein Teilnahmeverbot für Ferienangebote für Ausscheider oder einen möglicherweise infizierten aber nicht erkrankten Teilnehmer besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Teilnahmeverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen, soweit es uns möglich ist.